

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der VDE Renewables GMBH
(VDE Renewables GmbH)

Version 1.0
Geprüft und freigegeben:

Alzenau den, 30.10.2016



Burkhard Holder

Inhalt

1	Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	3
2	Vertragliche Grundlagen	4
3	Generelle Bestimmungen	4
4	Auftragserteilung und Abrechnung	5
5	Prüfung von technischen Erzeugnissen	6
5.1	Allgemeine Bestimmungen	
5.2	Produktprüfung	
5.3	Verwendung der Prüfmuster	
5.4	Zertifizierung	
6	Besondere Inspektionen, Begutachtungen und Prüfungen	8
7	Beschwerdeverfahren	8
8	Gewährleistung	9
9	Beschränkung der Schadensersatzhaftung der VDE Renewables GmbH	10
10	Rücktrittsrecht der VDE Renewables GmbH	10
11	Vertragsstrafe	11
12	Sonstiges	11

1. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Persönlich gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) für alle Aufträge an die VDE Renewables GmbH.

Sachlich gelten diese AGB– soweit einschlägig – für sämtliche der VDE Renewables GmbH erteilten Aufträge, auf deren Grundlage die VDE Renewables GmbH unter anderem die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten erbringt:

- Prüfung von technischen Erzeugnissen, vorwiegend elektrotechnische Komponenten, Geräte, Produktsysteme, Maschinen und Anlagen (nachfolgend Produkte genannt).

Hierzu zählen u.a. folgende Arten von Prüfungen:

- Sicherheitstechnische Prüfungen hinsichtlich elektrischer, mechanischer, thermischer, chemischer, toxischer, radiologischer und sonstiger Gefährdungen
- Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und der Wirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF)
- Prüfungen bezüglich Energieeffizienz und Umweltschutz
- Akustik- und Geräuschemissionsmessungen
- Richtlinien-Konformitätsprüfungen
- Inspektionen von Fertigungsstätten
- Begutachtungen im Entwicklungs-, Beschaffungs-, Produktions- bzw. Auslieferungsprozess
- Dokumentenprüfungen
- Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Prüfberichten zur Information
- Expertisen zu Normen, anderen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen
- Weitere Leistungen, sofern diese im Rahmen des Auftrags in Bezug genommen werden.

Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt die VDE Renewables GmbH nicht an, auch wenn die VDE Renewables GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragliche Grundlagen

- 2.1. Soweit im Rahmen der Vertragsbeziehung auch Zertifizierungsleistungen beauftragt werden, findet neben diesen AGB auch die PM 102 der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH Anwendung.
- 2.2. Es gilt der Verhaltenskodex für den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. und sämtliche Verbundunternehmen.

3. Generelle Bestimmungen

- 3.1. Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, nach denen die VDE Renewables GmbH arbeitet, gewährleisten ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sind nicht diskriminierend. Die angewandten normativen oder gesetzlichen Regelungen sind allgemein zugänglich. Änderungen der AGB wird die VDE Renewables GmbH dem Auftraggeber bekannt geben.
- 3.2. Der tatsächliche Umfang der von der VDE Renewables GmbH zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien. Diese entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Die VDE Renewables GmbH ist nicht verpflichtet, über Umstände zu berichten, die außerhalb des beauftragten Leistungsumfangs liegen. Zu den von der VDE Renewables GmbH zu erbringenden Leistungen gehören nicht die Leistungen, die vom Auftraggeber selbst erbracht werden (z. B. eigenständige Entnahme von Prüfmustern).
- 3.3. Die VDE Renewables GmbH behält sich vor, Prüfungen nach nicht genormten Prüfverfahren, die ein objektives Ergebnis nicht erwarten lassen oder von geringer Aussagekraft sind, abzulehnen, es sei denn, die VDE Renewables GmbH hat einer entsprechenden Prüfung im Rahmen der Auftragserteilung ausdrücklich zugestimmt.
- 3.4. Die Vergabe von Prüfungen im Unterauftrag, ganz oder teilweise, ist möglich.
- 3.5. Die im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Informationen behandelt die VDE Renewables GmbH grundsätzlich vertraulich. Eine Weitergabe, z. B. an Behörden und Akkreditierungsstellen ist jedoch zulässig, soweit der Vertragszweck oder die Akkreditierungsregeln dies erfordern oder dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten dient. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass die VDE Renewables GmbH derartige Informationen weitergibt und gewährt ggf. Behörden und Akkreditierungsstellen Zutritt. In entsprechender Weise ist die Weitergabe an Subunternehmer möglich, die jedoch vorab zur Vertraulichkeit zu verpflichten sind.
- 3.6. Werden dem Auftraggeber Unterlagen von der VDE Renewables GmbH zur Verfügung gestellt, bleiben diese Unterlagen Eigentum der VDE Renewables GmbH. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte ohne Zustimmung der VDE Renewables GmbH weiterzugeben. Der Auftraggeber hat der VDE Renewables GmbH diese Unterlagen auf Verlangen herauszugeben und etwaige Vervielfältigungen zu vernichten.

- 3.7. Der Auftraggeber darf von der VDE Renewables GmbH erhaltene Prüfberichte, Gutachten und dergleichen Dritten nur im vollen Wortlaut einschließlich deren Vorbemerkung und unter Angabe des Ausstellungsdatums zur Kenntnis geben.
- 3.8. Die VDE Renewables GmbH ist berechtigt, Dritten Auskunft über die Gültigkeit einer Zertifizierung zu erteilen.
- 3.9. Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Auftraggeber ein, durch die Ansprüche der VDE Renewables GmbH gefährdet werden, oder stellt der Auftraggeber seine Leistungen oder erforderliche Mitwirkungshandlungen ein, so ist die VDE Renewables GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen und vom noch nicht erfüllten Teil des Auftrages – ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein – zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Vorkasse oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu fordern
- 3.10. Der Auftraggeber akzeptiert die elektronische Speicherung seiner Unterlagen und Daten in DV-Systemen der VDE Renewables GmbH.

4. Auftragserteilung und Abrechnung

- 4.1. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen. Die VDE Renewables GmbH kann den Auftrag innerhalb von 3 Wochen annehmen. Der Auftraggeber ist solange an die Auftragserteilung gebunden.
- 4.2. Bereits bei Erteilung des Auftrages soll der Auftraggeber der VDE Renewables GmbH alle Dokumente und Informationen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, zur Verfügung stellen. Spätestens unverzüglich nach Annahme des Auftrags durch die VDE Renewables GmbH hat der Auftraggeber dies nachzuholen. Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit der Dokumente und Informationen verantwortlich. Eine nicht vollständige oder nicht rechtzeitige zur Verfügung Stellung der zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Dokumente und Informationen können die Rechtzeitigkeit oder Qualität der Auftragsdurchführung beeinträchtigen oder die Auftragsdurchführung unmöglich machen.
- 4.3. Der Erhalt der vereinbarten Vorauszahlung ist Voraussetzung für die Erbringung der beauftragten Leistungen. Es können auch Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.
- 4.4. Ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art sind vom Auftraggeber zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen, soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Sie reduzieren nicht den an die VDE Renewables GmbH zu zahlenden Betrag.
- 4.5. Rechnungsbeträge sind zahlbar ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht oder der zur Aufrechnung stehende Anspruch des Auftraggebers sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Im Falle des Verzugs sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet.

- 4.6. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Ergebnisse der beauftragten Leistung erst nach Ausgleich der Schlussrechnung.
- 4.7. Der Auftraggeber haftet für die korrekte Ermittlung und Abführung ausländischer Steuern und hat die VDE Renewables GmbH von jeglichen Schäden, die der VDE Renewables GmbH aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.

5. Prüfung von technischen Erzeugnissen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1. Firmenbezeichnungen, Marken oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen auf Produkten bzw. im Hinblick auf die Produkte (im Folgenden Ursprungszeichen genannt) müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere muss der Auftraggeber über die erforderlichen Rechte an dem vorgestellten Produkt und den Ursprungszeichen verfügen.
- 5.1.2. Der Auftraggeber sendet die angeforderten Prüfmuster mit den Begleitunterlagen auf seine Kosten an die ihm angegebene Adresse. Die Prüfmuster müssen die Angabe des Auftraggebers und die von der VDE Renewables GmbH vorgegebene Referenz aufweisen. Die Verpackung muss für wiederholten Transport geeignet sein.
- 5.1.3. Dem Auftrag für eine Produktzertifizierung ist die Abbildung des Ursprungszeichens zur Registrierung beizufügen. Änderungen bzw. Ergänzungen zum auf dem Produkt verwendeten Ursprungszeichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH.
- 5.1.4. Der Auftraggeber hat anzugeben, wo sich die Fertigungsstätten für das jeweilige Produkt befinden.
- 5.1.5. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass die Fertigungsstätten für die zu prüfenden Erzeugnisse technisch so eingerichtet und geleitet sind, dass eine gleichmäßige Herstellung gemäß der zertifizierten Ausführung gewährleistet ist und geeignete Einrichtungen zum Überprüfen der Erzeugnisse auf Einhaltung der Prüfgrundlagen vorhanden sind. Er ist verpflichtet, laufend Fertigungskontrollen und die vom VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH aufgrund der Prüfgrundlagen geforderten Prüfungen im Betrieb selbst durchzuführen und dies durch Vorlage von Protokollen nachzuweisen.

5.2. Produktprüfung

- 5.2.1. Prüfmuster werden nach aktuell gültigen normativen Anforderungen (in der Regel auf Basis des VDE Renewables GmbH-Regelwerkes) sowie anderen technischen Regelwerken, Richtlinien und gesetzlichen Festlegungen geprüft. Liegen keine einschlägigen technischen Regelwerke vor, bestimmt die VDE Renewables GmbH unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln der Technik in sachgerechtem Ermessen die anzuwendende Prüfgrundlage und informiert hierüber den Auftraggeber vor Prüfbeginn.
- 5.2.2. Bei Prüfungen zur Erlangung eines VDE-Zertifizierungszeichens, einer Register-Nummer oder eines Zertifikats (z. B. EG-Baumusterprüfbescheinigung) wird festgestellt, ob ein Produkt den einschlägigen Anforderungen entspricht.
- 5.2.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Prüfmuster aufgrund der Prüfungen beschädigt werden müssen oder können. Für eventuelle Schäden an den Prüfmustern haftet die VDE Renewables GmbH- ausschließlich nach Ziffer 8.
- 5.2.4. Bei Änderung einer Fertigungsstätte bei bestehendem Zertifikat (Verlagerung oder Erweiterung) wird an einem Produktmuster aus der neuen Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers eine Identitätsprüfung zur Feststellung der Übereinstimmung mit der ursprünglich zertifizierten Produktausführung vorgenommen.
- 5.2.5. Prüfungen zur Erstellung eines Gutachtens, einer Stellungnahme bzw. eines Prüfberichtes zur Information des Auftraggebers können auch nach vom Auftraggeber selbst benannten Prüfverfahren oder Prüfbedingungen erstellt werden.

5.3. Verwendung der Prüfmuster

- 5.3.1 Die VDE Renewables GmbH hat das Recht, Belegmuster zum Nachweis der Identität des zur Prüfung vorgelegten Musters einzubehalten oder dem Auftraggeber auf dessen Kosten zur Aufbewahrung zu senden.
- 5.3.2. Nicht mehr benötigte Prüfmuster entsorgt die VDE Renewables GmbH auf Kosten des Auftraggebers. Auf Wunsch des Auftraggebers können diese auf seine Gefahr und Kosten zurückgesandt werden.

5.4. Zertifizierung

Wird die VDE Renewables GmbH mit Zertifizierungsleistungen beauftragt, kommt diesbezüglich auch ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH zustande.

6. Besondere Inspektionen, Begutachtungen und Prüfungen

- 6.1. Neben den oben genannten beschriebenen Verfahren bietet die VDE Renewables GmbH Inspektionen und Konformitätsbewertungen im Rahmen von Begutachtungen und Produktprüfungen in vorbereitenden und laufenden Produktions- bzw. Auslieferungsprozessen an, um Produkt- und Prozesseigenschaften für den Auftraggeber zu überprüfen.
- 6.2. Diese Leistung kann für alle Produkte in Anspruch genommen werden. Inhalt und Umfang der Prüfungen werden dabei vorher mit dem Auftraggeber vereinbart. Im Rahmen dieser Leistung können die Produkte auf zwischen Empfänger und Hersteller/Lieferant vereinbarte Eigenschaften, wie Sicherheitsaspekte, Funktionalität, Verpackung, Verarbeitung, Vollständigkeit o. ä., begutachtet werden. Produkte, die nicht zur Stichprobenmenge gehören, sind nicht Gegenstand des vereinbarten Leistungsumfangs.

7. Beschwerdeverfahren

- 7.1. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der VDE Renewables GmbH können – soweit beide Parteien zustimmen - zunächst in einem Beschwerdeausschuss mit dem Ziel einer gütlichen Einigung behandelt werden.

Der Beschwerdeausschuss kann von jeder Partei innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der anderen Partei beantragt werden. Wenn die jeweils andere Partei einem Beschwerdeausschussverfahren innerhalb von 2 Wochen zustimmt, tritt der Beschwerdeausschuss innerhalb von weiteren drei Wochen zusammen. Er besteht aus:

- ein oder zwei vom Auftraggeber zu benennenden Mitgliedern,
- ein oder zwei von der VDE Renewables GmbH zu benennenden Mitgliedern

- 7.2. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt nicht für provisorische (einstweilige) Rechtsbehelfe. Über diese entscheidet das zuständige Gericht.
- 7.3. Der Beschwerdeausschuss unternimmt den Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.4. Eine erzielte Einigung ist zu protokollieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit geprüft und dokumentiert.
- 7.5. Ist eine Einigung innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen seit dem erstmaligen Zusammentreten des Ausschusses nicht möglich, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg offen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die VDE Renewables GmbH übernimmt weder gegenüber dem Auftraggeber, noch gegenüber Dritten eine Gewähr dafür, dass der Prüfgegenstand, z.B. das geprüfte Produkt oder Erzeugnis oder die geprüfte Fertigungsstätte oder das geprüfte Managementsystem fehlerfrei oder für den Gebrauch geeignet ist.
- 8.2. Die VDE Renewables GmbH übernimmt grundsätzlich keine Gewähr dafür, dass die Leistung der VDE Renewables GmbH für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist.
- 8.3. Sofern nach dem Gesetz oder nach Vereinbarung Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers in Betracht kommen, gelten hierfür jeweils die folgenden Regeln:
- Die Gewährleistungspflicht der VDE Renewables GmbH ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie unmöglich, für den Auftraggeber unzumutbar, von der VDE Renewables GmbH unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Der Gefahrübergang findet mit vollständiger Leistungserbringung und der Mitteilung über die Durchführung der beauftragten Leistung durch die VDE Renewables GmbH statt.

Sofern die VDE Renewables GmbH nach Ziffer 8 Schadensersatz auf Grundlage von Gewährleistung schuldet, richtet sich die Gewährleistungsfrist insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Beschränkung der Schadensersatzhaftung des VDE Renewables GmbH

- 9.1. Sofern die VDE Renewables GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzen, haftet die VDE Renewables GmbH für den daraus entstehenden Schaden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Sofern die VDE Renewables GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die VDE Renewables GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den jeweiligen Nettowert des Einzelauftrags, aus dem die Haftung resultiert, begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3. Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9.5. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleicher Weise für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der VDE Renewables GmbH.

10. Rücktrittsrecht der VDE Renewables GmbH

Die VDE Renewables GmbH ist in den gesetzlichen Fällen sowie in folgenden Fällen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber einen Schaden geltend machen kann:

- In den Fällen erst nachträglich feststellbarer Unmöglichkeit
- Höhere Gewalt
- Streik
- Naturkatastrophen

11. Vertragsstrafe

Die VDE Renewables GmbH ist berechtigt, für jeden festgestellten Verstoß gegen diese AGB eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 100.000,00 vom Auftraggeber zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt die VDE Renewables GmbH nach der Schwere des Verstoßes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Ziffer 6 oder durch das zuständige Gericht überprüfen zu lassen.

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 300.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.

12. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Regelwerks unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, mit der der Regelungszweck in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise erreicht werden kann.

Die AGB treten am 1. November 2016 in Kraft.